



Richtlinien der Direktion für Erziehung, Kultur und Sport

vom 17. Januar 2018

über die Förderung der Herausgabe von Verlagswerken zum Freiburger Kulturerbe

Die Direktion für Erziehung, Kultur und Sport (EKSD)

gestützt auf Artikel 9 des Gesetzes vom 24. Mai 1991 über die kulturellen Angelegenheiten (KAG)

gestützt auf Artikel 8 Absatz 2bis des Reglements vom 10. Dezember 2007 über die kulturellen Angelegenheiten (KAR)

erlässt folgende Richtlinien:

1. Zweck und Anwendungsbereich

Art. 1 Zweck

Diese Richtlinien bezwecken die Unterstützung der Herausgabe von Werken, die dem Freiburger Kulturerbe gewidmet sind, mit dem Ziel, die Erinnerung an dieses Erbe zu bewahren und für seine professionelle Verbreitung zu sorgen.

Art. 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Richtlinien gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) Werk, das dem Freiburger Kulturerbe gewidmet ist: Alle für die Allgemeinheit bestimmten Originalpublikationen in Form eines Buches, in audiovisueller Form oder in Form eines anderen materiellen oder digitalen Trägers, deren Hauptthema einen engen Bezug mit dem materiellen oder immateriellen Kulturerbe des Kantons Freiburg aufweisen.
- b) Verlag:
 - aa) Für seine literarische und/oder künstlerische Tätigkeit anerkannter Verlag oder anerkanntes Digitalmedium. Das bedeutet, der Verlag oder das Digitalmedium pflegt eine regelmässige und professionelle Verlagstätigkeit (Lektorat), offeriert den Autorinnen und Autoren faire Vertragsbedingungen (Verbreitung und Vergütung) und bietet deren Werke im Buchhandel oder im Internet zum Verkauf an.
 - bb) juristische Person (gemeinnütziger Verein, Stiftung, Verlag oder andere), die über die erforderlichen professionellen Kompetenzen verfügt, um ein dem Freiburger Kulturerbe gewidmetes Werk zu erstellen, die ihren Autorinnen und Autoren faire Vertragsbedingungen (Verbreitung und Vergütung) offeriert und deren Werke im Buchhandel oder im Internet zum Verkauf anbietet oder diese ihren Mitgliedern abgibt.

Art. 3 Unterstützte Werkarten

¹ Unterstützt werden können die in Artikel 2 Bst. a festgelegten Werkarten und deren Übersetzung.

² Unterstützt werden können Publikationen, von denen die meisten Exemplare der Allgemeinheit zum Verkauf angeboten werden oder die zum grossen Teil mit den Mitgliedsbeiträgen finanziert werden.

³ Keinen Unterstützungsbeitrag erhalten:

- a) von der Autorin oder vom Autor selbst herausgegebene Werke;
- b) Werke, deren Inhalt sich an ein wissenschaftliches Fachpublikum oder an Fachpersonen richtet;
- c) Werke, die hauptsächlich zu touristischen oder kommerziellen Zwecken veröffentlicht werden;
- d) Doktor-, Abschluss- oder Forschungsarbeiten, deren Inhalt überwiegend im Rahmen einer akademischen Ausbildung verfasst wurde;
- e) Magazine und Zeitschriften;
- f) Neuauflagen.
- g) Blogs oder Internetseiten;
- h) audiovisuelle Werke, die bereits von der *Fondation romande pour le cinéma* (Cinéforum) unterstützt werden;

⁴ Die Förderung von Publikationen mit literarischem oder künstlerischem Inhalt ist in einer speziellen Richtlinie festgelegt.

Art. 4 Unterstützte Formate

Unterstützt werden können Werke, die in Papierform, in audiovisueller Form oder in Form eines anderen materiellen oder digitalen Trägers veröffentlicht werden.

2. Verfahren und Voraussetzungen

Art. 5 Gesuchsteller/in

Der Antrag muss vom Verlag eingereicht werden. Ein allfälliger Unterstützungsbetrag wird stets dem Verlag gewährt und an ihn ausgezahlt.

Art. 6 Einreichen des Gesuchs

¹ Das Fördergesuch ist online unter www.myfribourg-culture.ch einzureichen und muss insbesondere folgende Anhänge enthalten:

- a) detaillierter Voranschlag (Verlagskalkulation), ergänzt mit einem Finanzierungsplan;
- b) technisches Datenblatt (Erscheinungstermin, Auflage, Seitenzahl, Format, Verkaufspreis usw.);
 - c) Kopie des Vertrags mit der Autorin oder dem Autor;
- d) Lebenslauf der Autorin oder des Autors;
- e) Auszug aus dem Manuskript oder Entwurf des Werkes;
- f) Handelt es sich um einen Verlag im Sinne von Artikel 2 Bst. b, bb: Die genehmigte Bilanz und Jahresrechnung seines letzten Rechnungsjahres, der Voranschlag des die Publikation betreffenden Rechnungsjahres, die Anzahl beitragszahlender Mitglieder und der Mitgliedsbetrag.

² Das Fördergesuch mit allen erforderlichen Anhängen ist mindestens drei Monate vor dem Erscheinen der Publikation einzureichen.

Art. 7 Beurteilung

¹ Das Fördergesuch wird der kantonalen Kommission für kulturelle Angelegenheiten zur Stellungnahme vorgelegt.

² Dazu prüft die Kommission die Einhaltung der in diesen Richtlinien festgelegten formalen Bedingungen und bewertet die literarische oder künstlerische Qualität des Werkes sowie dessen Bedeutung für das Freiburger Kulturerbe.

Art. 8 Pflichten

Wird ein Förderbeitrag im Rahmen dieser Richtlinie gewährt, so müssen folgende Verpflichtungen erfüllt werden:

- a) Abgabe von drei Exemplaren der unterstützten Publikation beim Amt für Kultur;
- b) Hinweis auf die vom Kanton gewährte Unterstützung durch die Verwendung des Logos «Staat Freiburg», das über die Internetseite www.fribourg-culture.ch heruntergeladen werden kann;
- c) alle anderen Pflichten, die in der an die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller übermittelten Entscheidung genannten wurden.

Diese Richtlinien treten am 1. Februar 2018 in Kraft.